

# Leipziger Uhrmacher-Zeitung

Organ der Deutschen Uhrmacher-Vereinigung, Zentralstelle zu Leipzig

des Verbandes Elsaß-Lothringischer Uhrmacher, der Freien Innung für das Uhrmachergewerbe im Stadt- und Landkreis Bielefeld, der Zwangsinnung der Uhrmacher, Goldschmiede und Optiker zu Bochum, der Zwangsinnung für das Uhrmacher-, Gold- und Silberarbeiter-Handwerk des Kreises Iserlohn und der Uhrmacher-Vereinigung zu Stendal.

Abonnements- und Insertions-Bedingungen siehe auf dem Titelblatt.

Telegramm-Adresse: Uhrmacher-Zeitung Diebener, Leipzig.

Sernsprech-Anschluß Nr. 2991.

Nachdruck ist nur nach vorheriger Vereinbarung unter genauer Quellenangabe gestattet!

Nr. 14

Leipzig, 15. Juli 1907

14. Jahrg.

## Garantiegemeinschaft Deutscher Uhrmacher (E. V.)

Neugemeldet haben sich:

Julius Bolz, Kolmar i. P.;  
Paul Buntzel, Nieder-Schönweide  
b. Berlin;  
C. Freyschmidt, Pr. Stargard;  
Frz. Frommer, Oberndorf a. N.;  
Wilh. Goebel, Altona;  
O. M. Hadlich, Ebersbrunn;  
Rob. Heinrich, Zoerbig;  
Wilh. Hoffmann, Bramsche;  
J. Horstmann, Soest i. W.;  
Ludwig Hübler, Hörde;  
Heinr. Kipp, Bielefeld;  
C. R. Liedtke, Gerdauen i. O.-Pr.;  
Friedr. Mayer, Giengen a. Brenz;  
Carl Mellinghaus, Herdecke;  
Albert Mennicke, Halle a. S.;  
Theodor Mittag, Reichenbach i. V.;  
Fritz Mohrig, Reichenbach i. V.;  
Emil Paulsen, Neumünster;  
Eduard Peter, Bad Sachsa;  
Osw. Rüdiger, Spremberg;  
Franz Scheffer, Münster i. W.;  
Moritz Schmidt jr., Hohenlim-  
burg;  
Th. Simons, Iserlohn;  
D. v. Spreckelsen, Ottersberg  
i. Hann.;  
Albrecht Teuscher Nachf., Fried-  
richsroda;  
Max Thiel, Werdau i. Sa.;  
H. O. Tuschhoff, Menden;  
J. Wulff, Tostedt;  
L. Zeun, Fulda;  
Josef Zeutzius, Bitburg.

Zum zweiten Male werden veröffentlicht:

Friedrich Becker, Bingen a. Rh.;  
Ludwig Eberhardt, Gelnhausen;  
Ludwig Fritz, Regensburg;  
Otto Haupt, Gingst;  
Kaspar Rau, Eltville;  
Fritz Schuchmann, Wilhelms-  
haven;  
Jul. Lindner, Schweinfurt;  
Hch. Lohmann, Cronberg a. T.;  
Diedr. Müller, Varel i. Oldbg.;  
Friedr. Pargent, Bayreuth;  
Karl Wendel, Bützow i. Mcklb.;  
Walter Wicht, Rathenow.

## Garantiegemeinschaft deutscher Uhrmacher.

Entwurf eines Statuts.

In die Garantiegemeinschaft kann jeder Uhrmacher aufgenommen werden, der sein Geschäft solid und einwandfrei betreibt.

Bei der Anmeldung hat jeder seine Personalien und die Daten seiner Geschäftseröffnung sowie Referenzen aufzugeben. Zu diesem Zwecke stehen ihm Anmeldeformulare zur Verfügung.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, nachdem der Name des Angemeldeten einmal im Organ der Garantiegemeinschaft bekannt gemacht worden ist.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, genau nach den Vorschriften und Satzungen zu handeln, insbesondere sich des Taxierens der Uhren, die bei Mitgliedern gekauft sind, zu enthalten und alle für die Erfüllung der Garantiegemeinschaft nötigen Arbeiten auszuführen.

Bedingung ist es für jedes Mitglied der Garantiegemeinschaft, die Kundschaft, welche die Garantie in Anspruch nimmt, zufrieden zu stellen. Stehen dem Schwierigkeiten im Wege, so darf die Kundschaft davon möglichst nichts merken.

Kann eine Garantiarbeit nicht kostenlos ausgeführt werden, so muß der Verkäufer der Uhr von dem Mitgliede, welches für die Garantie in Anspruch genommen wird, sofort benachrichtigt werden. Hierfür erhalten die Mitglieder vorgedruckte Karten.

Der Empfänger einer solchen Karte hat dem andern Mitgliede postwendend Bescheid zu geben. Eine Vernachlässigung dieser Pflicht kann die Entziehung der Mitgliedschaft zur Folge haben.

Uhren, die am selben Orte gekauft sind, an dem ein Mitglied für die Garantie in Anspruch genommen wird, sowie alle Taschenuhren unter 10 M. Wert sind von der gemeinschaftlichen Garantie ausgeschlossen.

Für die Garantiarbeiten dürfen sich die Mitglieder gegenseitig nur die Auslagen für die Reparaturen und die aufgewendete Zeit berechnen. Für letztere gilt der Satz von 60 Pf. pro Stunde.

Unentgeltlich sind auszuführen das Nachregulieren, Bügelanfräsen, Zeigerrichten.

Jede verkaufte Uhr, für die unsere Gemeinschaft gelten soll, muß sorgfältig repassiert werden. Daß dies geschehen ist, hat der Verkäufer auf dem Garantieschein zu vermerken. Unrepassierte Uhren sind dem Verkäufer wieder zuzuführen, es sei denn, daß dieser dem betr. Mitgliede die Ausführung selbst überträgt.

Die Verrechnung der Garantiarbeiten erfolgt durch die Vermittelung der Zentralstelle in Leipzig, der auch die Entscheidung über etwaige Differenzen und der Ausschluß solcher Mitglieder zusteht, welche den Satzungen zuwider handeln.